

**Auszug aus der
Satzung des Vereins "Förderverein Basketball im TuRa Melle e.V." vom 28.02.1995
in der gültigen Fassung vom 27.11.2009**

Satzung des Vereins

"FÖRDERVEREIN BASKETBALL IM TURA MELLE e.V."

**§7
Mitgliederversammlung**

(...)

**§2
Vereinszweck**

1. Vereinszweck ist die Förderung des Basketballs, insbesondere des Jugendbasketballs im TuRa Melle in ideeller, sportlicher und finanzieller Hinsicht.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Beschaffung und die Weitergabe der hierfür benötigten finanziellen Mittel (§58 Nr. 1 AO).

(...)

**§4
Vereinsmittel**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
2. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag von Mitgliedern den Beitrag für diese ermäßigen.

**§5
Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit, sowie Behörden sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beantragung beim Vorstand des Vereins erworben. Eine Ablehnung des Antrags ist ohne Angaben von Gründen zulässig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist unmittelbar nach Beginn der Mitgliedschaft und anschließend jährlich zum 01. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet frühestens 1 Jahr nach Beitritt. Sie endet zum Ablauf eines Geschäftsjahres:
 - a) bei freiwilligem Austritt, der mindestens 6 Monate vor Ablauf der Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein, falls das Verbleiben des Mitglieds dem Ansehen oder den Zielen des Vereins abträglich wäre. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 - c) bei Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen mit Vollzug der Liquidierung.

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im Monat Mai, vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladefrist von mindestens 3 Wochen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Falls dem Verein mehr als 12 (zwölf) Mitglieder angehören, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens 6 (sechs) Mitglieder, davon mindestens 3 (drei) Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des nach §8 zu bildenden Vorstandes und zwei Kassenprüfer.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über die Änderung der Vereinssatzung sowie die Auflösung des Vereins.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Im Übrigen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, bei ihrer/seiner Abwesenheit deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
8. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes, Bericht der Rechnungsprüfer, Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Berufung der von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Festsetzung des Haushaltsplans des kommenden Geschäftsjahres.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zu übersenden und in der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen. Einsprüche sind bis spätestens vier Wochen nach dem Absendedatum schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
11. Die Mitgliederversammlung kann sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

(...)